

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. April 2021

Jahrgang 2021, Nr. 27

## Online Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>	
140 Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	159	-	
141 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	160	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
		-	

140

#### **Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes**

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr. 5; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

- 1. Die Geltung der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes vom 28.03.2021 wird bis auf Weiteres verlängert.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft.**

#### **Begründung:**

Die Voraussetzungen für die Anordnung gem. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 liegen weiterhin in gleicher Weise vor. Nach wie vor ergeben die Ermittlungen des Gesundheitsamtes nicht, dass im nennenswerten Maße Infektionen auf den Verkehr in solchen Einrichtungen zurückzuführen sind, die nach der hier fortgeführten Regelung weiterhin nach vorheriger Testung aufgesucht und genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Verlängerung der Regelung.

Zugleich ist auch die Aufrechterhaltung der unter Ziffer II angeordneten Maskenpflicht in den Fußgängerzonen der betroffenen Städte erforderlich, insbesondere im Zusammenwirken mit der weiteren Öffnung des Einzelhandels. Sämtliche Kommunen sind zudem nach der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 weiterhin gehalten, auch selbstständig zu prüfen, an welchen weiteren Orten die Anordnung einer Maskenpflicht erforderlich ist, und diese sodann zu treffen.

Eine Aufhebung dieser Maßnahme verfolgt, sobald diese nicht mehr erforderlich ist oder die Geeignetheit zur Vermeidung von Ansteckungen nicht mehr gewährleistet ist.

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 17.04.2021 durch Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 17.04.2021

gez. **Schöder**  
(Cornelia Schöder)  
– Kreisdirektorin –

## **141**

### **Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 28	Redaktionsschluss	15.04.2021	Ausgabe	22.04.2021
Nr. 29	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 30	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021
Nr. 31	Redaktionsschluss	20.05.2021	Ausgabe	27.05.2021

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)